

Vergabeordnung Sportstätten

# Stadt Kornwestheim

## Stadtrecht

Vergabeordnung für die städtischen Sporthallen und Sportplätze  
(Vergabeordnung Sportstätten – VOS) – A.5.02

in der Fassung vom 1. Juli 2025 – geändert durch Beschluss des Verwaltungs- und  
Finanzausschusses des Gemeinderats der Stadt Kornwestheim vom 22. April 2015 und vom  
5. Juni 2025 – gültig ab 1. Juli 2025

## Inhaltsübersicht

Präambel .....	3
§ 1 Städtische Sporthallen und Sportplätze.....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	4
§ 3 Vergabekriterien zur Regelbelegung .....	5
§ 4 Antragsverfahren zur Regelbelegung.....	7
§ 5 Weitere Rahmenbedingungen.....	8
§ 6 Sonderbestimmungen .....	10
§ 7 Inkrafttreten .....	10
Anlage zur Vergabeordnung für die städtischen Sporthallen und Sportplätze (Vergabeordnung Sportstätten – VOS) – A.5.02.....	11

## Präambel

Diese Ordnung regelt das allgemeine Vergabeverfahren für die Nutzung der im Eigentum der Stadt Kornwestheim (folgend – Stadt – genannt) stehenden Sportstätten sowie das in der Anlage dazu beschriebene, zwischen dem Sportkreis Ludwigsburg (folgend – Sportkreis – genannt), dem Landratsamt Ludwigsburg (folgend – LRA LB – genannt) und dem Stadtverband für Sport Kornwestheim e.V. (folgend - SfS - genannt) abgestimmte Vergabeverfahren für die Nutzung der Kreissportstätten.

## § 1 Städtische Sporthallen und Sportplätze

### Sporthallen:

- Großsporthallen:
  - o Hannes-Reiber-Halle<sup>\*\*\*</sup>
  - o Hanspeter-Sturm Stadionhalle<sup>\*\*</sup>
  - o Sporthalle Ost<sup>\*\*\*</sup> (auch Mehrzweckhalle)
  - o Rechberghalle<sup>\*\*</sup> (auch Mehrzweckhalle)
- Schul- und Kleinsporthallen (Turnhallen):
  - o Jahnhalle<sup>\*</sup> (auch Mehrzweckhalle)
  - o Sporthallen Pattonville<sup>\*</sup> – Nordteil und Südteil
  - o Ernst-Sigle-Gymnasium<sup>\*</sup>
  - o Philipp-Matthäus-Hahn-Schule<sup>\*</sup>
  - o Theodor-Heuss-Realschule<sup>\*\*</sup>
  - o Eugen-Bolz-Schule<sup>\*</sup>
  - o Schillerschule<sup>\*</sup>
  - o Silcherschule<sup>\*</sup>
- Gymnastik-, Kraft- und Ringerräume:
  - o Casinosaal (auch Veranstaltungsraum)
  - o Gymnastikraum Sporthalle Ost
  - o Gymnastikraum Ernst-Sigle-Gymnasium (Spiegelsaal)
  - o Kraftraum Hanspeter-Sturm Stadionhalle
  - o Mehrzweckräume Sporthallen Pattonville
  - o Ringerraum Hanspeter-Sturm Stadionhalle
- Mehrzweckhallen (versammlungsstättenkonform):
  - o Sporthalle Ost<sup>\*\*\*</sup> (Cafeteria vorhanden)
  - o Rechberghalle<sup>\*\*</sup>
  - o Jahnhalle<sup>\*</sup> (Cateringbindung)

### Sportplätze:

- Hartplätze
  - o Hartplatz Jahnstraße
- Naturrasenplätze:
  - o Naturrasenplatz Bogenstraße
  - o Naturrasenplatz Sporthalle Ost

---

\*Einfeldhalle

\*\* Zweifeldhalle (1/3 u. 2/3)

\*\*\* Dreifeldhalle

## Vergabeordnung Sportstätten

- Naturrasenplatz Stadion
- Kunstrasenplätze (Flutlichtanlagen vorhanden):
  - Kunstrasenplatz Bogenstraße
  - Kunstrasenplatz Jahnhalle

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind die im Eigentum der Stadt stehenden Sporthallen und Sportplätze.
2. Sporthallen im Sinne dieser Ordnung sind Großsporthallen, Schul- und Kleinsporthallen (Turnhallen), Gymnastik-, Kraft- und Ringerräume sowie Mehrzweckhallen.
3. Sportplätze im Sinne dieser Ordnung sind Hart-, Natur- und Kunstrasenplätze.
4. Die schulischen Nutzungszeiten sind montags bis freitags auf den Zeitraum von 7:40 Uhr bis 16:00 Uhr – Einzeltage bis maximal 17:30 Uhr – (Eckzeiten) begrenzt.
5. Außerschulische Nutzungen (z. B. sportlicher Übungsbetrieb) sollen montags bis freitags, vorbehaltlich etwaiger besonderer vertraglicher Vereinbarungen, ab frühestens 16:00 Uhr stattfinden (Regelbelegung).
6. Sportliche Veranstaltungen (z. B. Verbandsspiele) in den Großsporthallen und bestimmten Turnhallen sowie auf Sportplätzen im Sinne des § 1 dieser Ordnung sind vorrangig an Wochenenden durchzuführen (Wochenendbelegung). Wochenendbelegungen haben Vorrang vor anderweitigen Belegungen.
7. Die Regelbelegung in den städtischen Sportstätten ist auch während der Schulferien möglich. Für die Inanspruchnahme der Regelbelegung in den Schulferien ist kein förmliches Verfahren notwendig. Die Nutzenden sollen der Stadt aber nach Möglichkeit idealerweise zwei Wochen vor Schulferienbeginn mitteilen, dass die Sportstätten benötigt und genutzt werden.
8. Die Regelbelegung wird durch die unabhängige gemeinschaftliche Hallen- und Platzbelegungskommission des Stadtverbandes für Sport e.V. und der Stadt Kornwestheim (Belegungskommission), bestehend aus bis zu vier vom SfS benannten Vertretern sowie jeweils einem Mitarbeitenden der Fachbereiche Kultur und Sport sowie Finanzen und Beteiligungen der Stadt, koordiniert und in ganzjährig geltenden Hallen- und Platzbelegungsplänen (Belegungspläne) dargestellt. Über die Überlassungszeiten ist mit den Nutzenden ein schriftlicher Überlassungsvertrag abzuschließen. Der Überlassungsvertrag und die Belegungspläne bilden die Grundlage für die Nutzungsüberlassung und die entgeltliche Abrechnung durch die Stadt.
9. Die Belegungskommission führt eine Liste mit Anträgen auf Regelbelegungszeiten, die in der jeweils aktuellen Belegungsplanung nicht berücksichtigt werden konnten (Warteliste).
10. Ein Übungsabschnitt beträgt 30 Minuten (Übungseinheit).

## Vergabeordnung Sportstätten

11. Die Anzahl der Teilnehmenden richtet sich nach den Besonderheiten der jeweiligen Sportart, mindestens jedoch acht Teilnehmern (Mindestteilnehmerzahl).
12. Für den Übungs- und Spielbetrieb der Vereine ist entsprechend der Belegungspläne ein Objekttagbuch (Hallenbelegungsbuch) zu führen.
13. Bei der Benutzung der Sportstätten muss eine aufsichtsführende Person (Aufsichtsperson) dauerhaft anwesend sein (vgl. § 3 Absatz 10.3 dieser Ordnung und § 4 Absatz 2.1 Benutzungsordnung Sportstätten). Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung für städtische Sporthallen und Sportplätze (Benutzungsordnung Sportstätten) von allen Nutzenden eingehalten wird. Der jeweilige Hallennutzende ist verpflichtet, der Stadt für jede Belegung eine Aufsichtsperson schriftlich im Hallenbelegungsbuch zu benennen.

### **§ 3 Vergabekriterien zur Regelbelegung**

1. Die Zuteilung von Sportstätten erfolgt durch die Belegungskommission unter Berücksichtigung der folgenden nach unten abnehmenden Prioritäten der Antragstellenden:
  - 1.1. Vorrang von Schulen, der Kindersportschule Kornwestheim (KiSKo) und ihrer Kinderangebote in Kooperation mit den ortsansässigen Vereinen sowie anderer städtischer Einrichtungen innerhalb der mit dem Stadtverband für Sport abgestimmten Eckzeiten.
  - 1.2. Ortsansässige Vereine, die Mitglied im SfS oder im Stadtausschuss für Sport und Kultur e.V. (SpuK) sind.
  - 1.3. Andere ortsansässige Vereine.
  - 1.4. Betriebssportgruppen, ortsfremde Vereine oder gewerbliche Nutzung.

Grundsätzlich besteht kein genereller Rechtsanspruch auf Hallenbelegungszeiten.
2. Die Grundversorgung für alle Sportgruppen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsportbereich beläuft sich auf eine erste Trainingseinheit mit einer Gesamtdauer von 1,0 bis 1,5 Stunden (entspricht damit zwei bis drei Übungseinheiten je 30 Minuten).
3. Alle über die in Absatz 2 hinausgehenden Trainingseinheiten orientieren sich an den Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände und werden in Abhängigkeit der Spielklassen in der jeweiligen Spielrunde in fallender Reihenfolge zugeteilt. Zwischen verschiedenen Sportarten untereinander ist dabei auch die Anzahl der Spielklassen (von Bezirks- über Landes- bis zur Bundesebene oder darüber hinaus) für eine vergleichende Bewertung einer Zuteilungsrangfolge heranzuziehen.
4. Sportgruppen mit Spielbetrieb werden grundsätzlich gegenüber Gruppen ohne Spielbetrieb, sowie den Breiten- und Freizeitsportgruppen priorisiert. Dabei ist die grundsätzliche Maßgabe zu beachten, bei der jeweils verfügbaren Sportstättenkapazität für alle genehmigten Sportgruppen eine möglichst ausgewogene Gesamtverteilung zu erreichen.

## Vergabeordnung Sportstätten

5. Grundsätzlich orientieren sich die benötigten Hallen- und Feldgrößen an den Vorgaben der Sportverbände für die Sportarten in ihrer aktuellen Spielklasse, sowie an den Empfehlungen unabhängiger Institute wie z. B. dem Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung (IKPS).
6. Mannschaften im Spielbetrieb sollen mindestens einmal wöchentlich unter adäquaten Wettkampfbedingungen in Bezug auf die Spielfeldgröße, das heißt idealerweise in der jeweiligen Heimwettkampfstätte, trainieren können. Für alle sonstigen Trainingseinheiten sind Einschränkungen der Spielfeldgröße bzw. des Randbereichs zu akzeptieren im Hinblick auf eine optimierte Nutzung der Kapazitäten für alle Sportgruppen.
7. Wettkampftaugliche Sportstätten sollen vorzugsweise mit Sportgruppen belegt werden, die sich im Spielbetrieb befinden, insofern für andere Gruppen andernorts akzeptable Trainingsbedingungen und -ausstattung zur Verfügung stehen.
8. Die Zuteilung von Trainingszeiten berücksichtigt nach Möglichkeit die frühen Zeitfenster altersabhängig für den jüngeren Kinder- und Jugendbereich. Für U18-/A-Jugend- und Erwachsenengruppen sollen vorzugsweise Einheiten erst nach 20:00 Uhr vergeben werden.
9. Bei der Zuteilung von Sporthallen genießen die Hallensportarten Vorrang. Freiluftsportarten erhalten Hallenzeiten in der Regel nur im Zuge der Winterbelegungen und im unteren Jugendbereich (KiSKo-Alter bis 12 Jahre).
10. Die Nutzungs- und Durchführungsbedingungen der Stadt sind zu beachten, insbesondere:
  - 10.1. Korrekte zeitliche Nutzung zugeteilter Trainingseinheiten.
  - 10.2. Korrekte Nutzung in Bezug auf den Teilnehmerkreis und die Gruppengröße. Die Teilnehmerzahl muss dabei der jeweiligen Anlagengröße entsprechen.
    - a) Entspricht der Teilnehmerkreis länger als einen Zeitmonat nicht den Kriterien des § 2 Absatz 11, so kann die Belegung vonseiten der Belegungskommission verlegt oder gekündigt werden.
    - b) Bedarfsweise kann, in Absprache mit der Belegungskommission, die Mindestteilnehmerzahl für einzelne Trainingseinheiten auch durch Zusammenlegung mehrerer Gruppen genehmigt werden.
    - c) Eine Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl im Sinne des § 2 Absatz 11 dieser Ordnung ist aus sportartspezifischen Gründen und durch vorherige Beantragung und Genehmigung der Belegungskommission möglich.
  - 10.3. Wahrheitsgemäße Dokumentation der Nutzung in den in der Sporthalle ausliegenden Hallenbelegungsbüchern. Verantwortlich für die Dokumentation ist die jeweils aufsichtführende Person. Einzutragen ist unter anderem die Teilnehmerzahl pro Trainingseinheit, der Zustand der Halle, der Sanitäranlagen sowie der Sportgeräte, bei Übernahme bzw. während der Benutzung vorkommenden Beschädigungen sowie besondere Vorkommnisse. Die Stadt überprüft das Hallenbelegungsbuch während der Nutzungszeiten im wöchentlichen Turnus auf Mängelintragungen und trägt eine Rückmeldung zur Mängelbeseitigung ein.

10.4. Rechtzeitige Abmeldung und Freigabe ungenutzter Übungseinheiten durch Meldung an die Belegungskommission.

11. Die Belegungskommission und ihre übergeordneten Organe (Stadt und SfS) sind jederzeit berechtigt, die reale Nutzung der Sportstätten zu überprüfen und im Falle eines Verstoßes gegen diese Vergabeordnung, die einschlägigen Benutzungs- und Hausordnungen der Stadt und des Sportkreises, deren Vergabe auch kurzfristig zu widerrufen und anderweitig zu vergeben.
12. Bei Kapazitätsengpässen aufgrund der Sperrung einzelner Sportstätten können bestehende Vergaben zeitweise widerrufen werden, auch um beispielsweise den Spielbetrieb einzelner Mannschaften kurzfristig sicherstellen zu können.
13. Die Sportstättenbelegungen können jederzeit vonseiten der Stadt aus wichtigem öffentlichem Grund (z. B. höhere Gewalt, Katastrophenschutz, Umnutzung der Halle für Sammelunterkünfte etc.) widerrufen werden.

#### **§ 4 Antragsverfahren zur Regelbelegung**

1. Bei der Bedarfsanmeldung zur Regelbelegung des Vereins oder der Organisation wird unterschieden zwischen
  - 1.1. Vollständige Neubedarfsmeldung: Diese erfolgt über das Bedarfsanfrageformular Regelbelegung in seiner jeweils aktuell geltenden Fassung in Schrift-, Text- oder Elektronischer Form im Sinne der §§ 126 bis 126b BGB ausschließlich an die Belegungskommission.
  - 1.2. Wiederkehrende Bestandsmeldung: Vollständige Übersichten der Sportgruppenbelegungen sind von den Nutzenden jährlich spätestens zu den nachfolgenden beiden Fristen an die Belegungskommission zu senden:
    - a) Frühjahr (Qualifikations-/Sommerrunde): 31. März
    - b) Herbst (Winterrunden-Belegung): 30. September

Die Meldung erfolgt über das jeweils aktuell geltende Formular Bestandsabfrage zur Belegung der Sportstätten selbstständig durch die Vereine oder Organisationen in Schrift-, Text- oder elektronischer Form im Sinne der §§ 126 bis 126b BGB ausschließlich an die Belegungskommission.

2. Aktualisierung der Warteliste und Prüfung der Vergabemöglichkeit durch die Belegungskommission.
3. Über einen einfachen Mehrheitsbeschluss kann die Belegungskommission Belegungsanträge für die Regelbelegung ablehnen.

4. Abstimmung der Bedarfe der Kornwestheimer Schulen, der Kindersportschule und anderer städtischer Einrichtungen mit der Belegungskommission im Rahmen einer gemeinsamen jährlichen Konferenz:
  - 4.1. Zielsetzung: Abgleich der Eckzeiten gegenüber der bestehenden Belegungspläne.
  - 4.2. Zieltermin: Besprechung spätestens zwischen Pfingst- und Sommerferien.
  - 4.3. Festschreibung der Eckzeiten bis spätestens Anfang August.
5. Die Zuteilung erfolgt gemäß der Vergabekriterien im Sinne des § 3 dieser Ordnung unter Berücksichtigung folgender Formalitäten:

Abschluss der Überlassungsverträge zwischen den Vereinen bzw. Organisationen und der Stadt zu Beginn eines jeden Jahres. Dies gilt nur für Neuverträge, da eine Verlängerung des Vertrages bei Bestandsverträgen nicht notwendig ist, weil diese auf unbestimmte Zeit geschlossen wurden.
6. Übernahme in die jeweils nächsten Belegungspläne gemäß Beschluss der Belegungskommission.
7. Übernahme der Belegungspläne durch die Stadt zur Abrechnung der Kornwestheimer Sportstätten (implizite Freigabe).

## **§ 5 Weitere Rahmenbedingungen**

1. Veränderungen der Sportgruppenbelegungen und der Eckzeitenfenster bedürfen der rechtzeitigen Abstimmung mit der Belegungskommission und deren Zustimmung. Dies gilt sowohl vereinsintern, wie auch für die Belegungen der Schulen, der Kindersportschule etc.
  - 1.1. Grundsätzlich gilt:
    - a) dass vom Nutzenden zunächst der Bedarf gemäß § 4 Absatz 1 angemeldet werden muss. Die Einheit bzw. Mannschaft darf nicht vorab gegründet bzw. eröffnet und offiziell angeboten werden. Die Trainerverfügbarkeit als Aufsichtsperson muss vor Antragstellung gegeben sein.
    - b) dass das Prüfergebnis und die Rückmeldung der Belegungskommission abzuwarten sind.
    - c) dass erst bei positivem Bescheid vonseiten der Belegungskommission, die Trainingseinheit angeboten und vom Nutzenden veröffentlicht werden darf. So soll Planungssicherheit gegenüber der Belegungskommission und den Nutzenden gewährleistet werden.
  - 1.2. Ausnahmen (Eins-zu-eins-Tausch):

Mannschaften innerhalb der gleichen Sportart dürfen nach wie vor intern die bereits bestehenden Trainingseinheiten bei gleicher Gruppenanzahl tauschen. In diesem Fall muss die Belegungskommission und die Stadtverwaltung über die Änderung(en)

## Vergabeordnung Sportstätten

unverzüglich unterrichtet werden, dass die Belegungspläne redaktionell angepasst und korrekt abgerechnet werden können.

Hierunter fällt nicht der Fall, wenn eine Gruppe die Trainingseinheit von Gruppen einer anderen Sportart übernehmen möchte, welche wegen mangelndem Bedarf nicht mehr genutzt wird. Diese Zeitfenster gelten dann offiziell als freigegeben und sind der Belegungskommission als solche zu melden. Anhand der Warteliste wird geprüft welche künftige Nutzung der freigewordenen Zeit möglich wäre.

2. Die in den Belegungsplänen festgeschriebenen Belegungszeiten sind zwingend einzuhalten. Werden zugeteilte Belegungszeiten nicht mehr in Anspruch genommen oder benötigt, so sind die freien Kapazitäten der Belegungskommission von allen Seiten unverzüglich zu melden. Zudem ist die Stadt im Rahmen ihrer Betreiberverantwortung unverzüglich zu informieren.
3. Eine Weiter- oder Untervermietung der in den Belegungsplänen zugeteilten Belegungszeiten ist nicht gestattet. Eine Missachtung dieser Regelung hat den sofortigen Entzug der jeweiligen Belegungszeiten zur Folge.
4. Die Zuteilung von Sportstätten kann durch die Belegungskommission grundsätzlich beliebig zugeteilt oder verändert werden. Es besteht kein Anspruch auf Beibehaltung oder Wiederherstellung früherer Belegungen.
5. Stützpunkt-Bildung für einzelne Sportarten oder Vereine kann dort sinnvoll sein, wo sich die Nutzbarkeit für den Sport insgesamt erhöht:
  - 5.1. Bessere Auslastung bzw. flexiblere Nutzung der Sportstätten.
  - 5.2. Zentrale Lagerung von Trainingsmaterial und -zubehör.
8. Für Sportarten, die bereits von Kornwestheimer Vereinen angeboten werden, erfolgt an andere Vereine oder Organisationen grundsätzlich keine Zuteilung von Belegungszeiten für den Trainings- und Spielbetrieb (Konkurrenzverzicht).
9. Die Belegung der Sportstätten orientiert sich primär an einer optimalen Ausnutzung der gegebenen Kapazitäten für möglichst viele Sport treibende Gruppen im Trainings- und Spielbetrieb, sowie bei sonstigen Sportveranstaltungen (z. B. Turniere, Freundschaftsspiele etc.), bei denen die o. g. Vergabekriterien in analoger Weise anzuwenden sind.
10. Die Antragsstellung für den sportlichen und nichtsportlichen Veranstaltungsbetrieb in den Sportstätten sowie die grundsätzliche Sportstättennutzung an Wochenenden und Feiertagen regelt die Benutzungsordnung für städtische Sporthallen und Sportplätze in ihrer jeweils geltenden Fassung.
11. Das Zutritts- und Aufenthaltsrecht in der jeweiligen hinterlegten Sportstätte steht grundsätzlich nur den Nutzenden zu, die gemäß den aktuell gültigen Belegungsplänen für die dort festgelegte Regelbelegungszeit eingeteilt sind. Der Zutritt ist nur in Anwesenheit der Aufsichtsperson gemäß § 2 Absatz 13 gestattet. Um den Sportbetrieb nicht zu beeinträchtigen, ist Zuschauenden und anderen Dritten, insbesondere Erziehungsberechtigten, der Aufenthalt nur in Sportstätten gestattet, die über Tribünen oder

## Vergabeordnung Sportstätten

andere bauliche Vorrichtungen (z. B. Sportplatzbanden) verfügen, die ausschließlich für den Aufenthalt von Zuschauenden und ähnliche Personengruppen vorgesehen sind.

### **§ 6 Sonderbestimmungen**

Die Belegungskommission wird ermächtigt ausschließlich redaktionelle Änderungen (z. B. der Eckzeiten) an dieser Ordnung auch ohne die Beteiligung eines städtischen Gremiums durchzuführen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

1. Diese Ordnung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig zum in Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten die Hallenbelegungskriterien für Schul- und sonstige Sporthallen der Stadt Kornwestheim in der Fassung vom 1. Mai 2015 außer Kraft.
3. Inhalte zu sonstigen städtischen Rechtsnormen, Regelungen und Beschlüssen, die den Regelungen dieser Ordnung entgegenstehen, verlieren zum in Absatz 1 genannten Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

**Anlage zur Vergabeordnung für die städtischen Sporthallen und Sportplätze  
(Vergabeordnung Sportstätten – VOS) – A.5.02**

- I. Für das unverbindliche und vorbehaltliche Vergabeverfahren des SfS über die Kreissportstätten, insbesondere die Kreishallen (unter anderem die Sporthalle Carl-Schäfer-Schule und die Sporthallen am Berufsschulzentrum Römerhügel I und II), für die Nutzungszeiten der Kornwestheimer Vereine gelten die Bestimmungen der Vergabeordnung Sportstätten entsprechend.
- II. Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Formalitäten:
  1. Unverbindliche und vorbehaltliche Genehmigung des SfS und anschließende Weiterleitung der Belegungsanfrage an den Sportkreis.
  2. Verbindliche Genehmigung durch den Sportkreis und anschließende Weiterleitung an das LRA LB.
  3. Abschluss des Nutzungsvertrages mit dem LRA LB (in der Regel schuljahresbefristet).
- III. Im Allgemeinen sind die einschlägig geltenden Nutzungs- und Durchführungsbedingungen des Sportkreises beziehungsweise des LRA LB sind zu beachten.
- IV. Die in dieser Anlage dargestellten Regelungen und Verfahrensschritte der Ziffern II Absätze 2 und 3 und III wurden vom Sportkreis beziehungsweise dem LRA LB festgelegt und liegen in deren Verantwortlichkeit. Diese Regelungen sind in diesem Rahmen stets Änderungen unterworfen, auf die die Stadt und der SfS keinen Einfluss haben. Der SfS und die Stadt sind bemüht die Darstellungen in dieser Anlage stets auf dem aktuellsten Stand zu halten. Allerdings kann es vorkommen, dass Verfahrensabläufe, die von Dritten (z. B. Sportkreis oder LRA LB) festgelegt wurden, möglicherweise in dieser Anlage veraltet oder nicht korrekt dargestellt sind, wofür der SfS und die Stadt keine Haftung und Verantwortung übernehmen.